

INHALT

Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 (VOE-PSG 2010/2011)	42
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)	54
Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“	56
Schulordnung für die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg	57
Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	61
Genehmigungen für die Moderne Schule Hamburg – Primarschule und Gymnasium	62

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 09.07.2010, S. 449 – 460:

Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 (VOE-PSG 2010/2011)

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373) und § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

- § 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen

- § 2 Leistungsbewertung
§ 3 Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen
§ 4 Nachteilsausgleich
§ 5 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen
§ 6 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Abschnitt 3

Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

- § 7 Lernentwicklungsgespräche
§ 8 Zeugnisse in der Jahrgangsstufe 1
§ 9 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7
§ 10 Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

Abschnitt 4

Verlauf der Bildungsgänge

- § 11 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung
§ 12 Differenzierung
§ 13 Einstufung, Umstufung

Abschnitt 5

Studentafeln

- § 14 Studentafeln
§ 15 Aufgabengebiete
§ 16 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum
§ 17 Schulveranstaltungen
§ 18 Studentafel für die Primarschule
§ 19 Studentafel für die Stadtteilschule
§ 20 Studentafel für das Gymnasium

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 21 Umschulung aus anderen Ländern
§ 22 Übergangsbestimmung
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1, Anlage 2

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1

Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

(1) Alle Schulformen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass besondere Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden. Individuelle Förderung ist Unterrichtsprinzip in allen Schulformen und Jahrgangsstufen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 1 und 4 der Primarschule, für die Jahrgangsstufe 5 der in Anlage 1 genannten Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule und des Gymnasiums.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen ergeben sich aus den Bildungsplänen.

(2) Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden.

(4) Wurde ein Fach sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Note bewertet.

(5) Sind in der Stadtteilschule keine Fachleistungskurse oder klasseninternen Leistungsgruppen nach § 12 Absatz 3 eingerichtet worden, so werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note 2 (gut) bewertet, wenn die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note 4 (ausreichend) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind.

(6) Wird in der Stadtteilschule im Wege äußerer Differenzierung gemäß § 12 Absatz 3 in Fachleistungskursen oder klasseninternen Leistungsgruppen unterrichtet, so werden die Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen mit der Note 3 (befriedigend) bewertet, wenn im Fachleistungskurs I beziehungsweise in der Leistungsgruppe I die Mindestanforderungen der oberen Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note 4 (ausreichend) wird erteilt, wenn im Fachleistungskurs II beziehungsweise in der Leistungsgruppe II die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. In den Zeugnissen ist neben der Note anzugeben, in welchem Fachleistungskurs beziehungsweise in welcher Leistungsgruppe sie erworben wurde. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus Anlage 2.

§ 3

Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen

(1) Die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den jeweiligen Bildungsplänen aufgeführten Einzelkompetenzen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie den Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten im Rahmen des Lernentwicklungsgesprächs nach § 7 dargelegt und erläutert.

(2) Soweit in den §§ 8 und 9 vorgesehen, werden die Selbstkompetenzen, sozialen Kompetenzen und lernmethodischen Kompetenzen im Zeugnis bewertet. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde. Über die Bewertung beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrkraft.

§ 4

Nachteilsausgleich

Ist infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

§ 5

Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf

Verlangen der Schule sind eine Krankheit durch ärztliches oder schulärztliches Attest und das Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes auf geeignete Weise schriftlich nachzuweisen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund versäumt, so entspricht dies einer ungenügenden Leistung. Können die Leistungen im Zeugnis wegen ohne wichtigen Grund versäumter Leistungsnachweise nicht bewertet werden, entspricht dies der Zeugnisnote 6 (ungenügend) in dem Fach.

§ 6

Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen werden. Die Schule kann eine Wiederholung der Lernerfolgskontrolle anordnen. Wird die Wiederholung nicht angeordnet, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

§ 7

Lernentwicklungsgespräche

(1) Lernentwicklungsgespräche beinhalten mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung,
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen,
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

(2) Lernentwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie der Schülerin oder dem Schüler werden in jedem Halbjahr geführt. Von der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers kann im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Grundlage der Lernentwicklungsgespräche in der Jahrgangsstufe 1 ist ein mündlicher Bericht der Lehrkraft, der sich auf alle Angaben nach Absatz 1 erstreckt, in allen anderen Jahrgangsstufen das zuletzt erteilte Zeugnis.

(3) Die Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche, insbesondere Lern- und Fördervereinbarungen zu Absatz 1 Nummer 4 sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen, sind im Schülerbogen zu dokumentieren. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch für die Gründe der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers.

§ 8

Zeugnisse in der Jahrgangsstufe 1

(1) In der Jahrgangsstufe 1 werden am Ende des Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt. Zum Halbjahr wird ein Lernentwicklungsgespräch gemäß § 7 geführt.

(2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

§ 9

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7

(1) In den Jahrgangsstufen 4, 5 und 7 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Halbjahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Satz 2 Nummer 2 erfolgen in Noten. Beurteilungsgrundlage ist jeweils das vorausgegangene Halbjahr.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Zeugnis erteilt wird, erhält sie oder er ein Übergangszeugnis. Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Schulhalbjahres bis zum Verlassen der Schule. Ist eine Bewertung der Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so werden die Leistungsbewertung und die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen aus dem letzten Zeugnis übernommen.

(3) In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, können die in Absatz 1 beschriebenen Zeugnisse für alle Schülerinnen und Schüler an Stelle der Bewertung in Noten nach § 2 Absatz 2 Angaben in Form eines Berichtes enthalten. Sorgeberechtigte können für ihr Kind zusätzlich ein Zeugnis nach den Vorgaben des Absatzes 1 verlangen.

(4) Wenn und soweit Schulen Schulversuche zur Erprobung innovativer Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung durchführen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10

Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

(1) In den Zeugnissen werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(3) Sind in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Noten erteilt worden,

wird dies im Zeugnis mit den Worten „nicht bewertbar“ kenntlich gemacht. Dazu wird erläutert, ob dies nach § 5 Absatz 3 Satz 2 einer ungenügenden Leistung entspricht. Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird dies im Zeugnis mit dem Wort „befreit“ kenntlich gemacht.

(4) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(5) Die Sorgeberechtigten bestätigen den Empfang des Zeugnisses auf der beigefügten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

Abschnitt 4 Verlauf der Bildungsgänge

§ 11

Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung

(1) Nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe rücken, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten oder der Zeugniskonferenz und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform aufrücken, wenn ihr Lernstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

(3) Auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können.

§ 12 Differenzierung

(1) Individualisierung und Differenzierung sind wegen der unterschiedlichen Anforderungsebenen, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungsstände Grundprinzip des Unterrichts in allen Lerngruppen.

(2) In der Stadtteilschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Unterricht hält den Weg zu allen an der Stadtteilschule erreichbaren Abschlüssen und Übergangsberechtigungen offen. Die Anforderungen ergeben sich in allen Jahrgangsstufen, Fächern und Lernbereichen aus den Bildungsplänen und beziehen sich auf der ersten Anforderungsebene auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, auf der mittleren Anforderungsebene auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und auf der oberen Anforderungsebene auf den Übergang in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe.

(3) In der Stadtteilschule wird in den Fächern Englisch und Mathematik im Wege äußerer Differenzierung in Fachleistungskursen oder in klasseninternen Leistungs-

gruppen unterrichtet. Die Fachleistungskurse oder Leistungsgruppen werden so gebildet, dass der Fachleistungskurs I sowie die Leistungsgruppe I die mittlere und obere Anforderungsebene und der Fachleistungskurs II sowie die Leistungsgruppe II die erste und die mittlere Anforderungsebene umfassen.

§ 13 Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstands sowie unter Berücksichtigung der gegebenenfalls in einer Lern- und Fördervereinbarung festgelegten Fördermaßnahmen eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerinnen oder der Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung einer Schülerinnen beziehungsweise eines Schülers zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs I verlangen, wenn die Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers im letzten Zeugnis mindestens mit der Note 2 bewertet wurden.

Abschnitt 5 Studentafeln

§ 14 Studentafeln

(1) Die Studentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Studentafel gelten folgende Vorgaben:

1. In der Primarschule sind in den Jahrgangsstufen 1 und 4 jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 20 $\frac{1}{4}$ Zeitstunden und in der Jahrgangsstufe 5 jeweils 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 22 $\frac{1}{2}$ Zeitstunden zu unterrichten,
2. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 22 $\frac{1}{2}$ Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,

3. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet,
4. das Unterrichtsangebot von Stadtteilschule und Gymnasium in weiteren Fremdsprachen ist so zu gestalten, dass mindestens eine Fremdsprache vier Jahre lang durchgängig in jeder Jahrgangsstufe belegt werden kann,
5. das Fach Religion wird in der Primarschule in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 15 Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 16 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum

- (1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen.
- (2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere
 1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,
 2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
 3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
 4. Niederdeutsch unterrichtet,
 5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
 6. Praxislertage durchführt.
- (3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens
 1. in der Primarschule eine zweite Fremdsprache,
 2. in der Stadtteilschule eine zweite Fremdsprache sowie zwei der Fächer Informatik, Arbeitslehre, Musik, Darstellendes Spiel/Theater, Bildende Kunst beziehungsweise der Lernbereich Naturwissenschaften und Technik,
 3. im Gymnasium zwei der Fächer Musik, Darstellendes Spiel/Theater, Bildende Kunst, Informatik, eine dritte Fremdsprache oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine dritte Fremdsprache Pflicht.

§ 17 Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislertage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht

11.08.201
MBISchul 2010 Seite 42

nach der Stundentafel. Für die an Praxislertagen anzufertigende besondere betriebliche Lernaufgabe gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend.

§ 18 Stundentafel für die Primarschule

Für die Primarschulen gelten die in den Anlagen 3 und 4 beigefügten Stundentafeln.

§ 19 Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 5 und 6 beigefügten Stundentafeln.

§ 20 Stundentafel für das Gymnasium

Für das Gymnasium gelten die in den Anlagen 7 und 8 beigefügten Stundentafeln.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Umschulung aus anderen Ländern

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von ihrer Einstufung in der bisher besuchten Schule auszugehen.

§ 22 Übergangsbestimmung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule eintreten, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), und die §§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-SEK I) vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums eintreten, finden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 1 bis 6 sowie die Anlagen 10 und 11 der STVO-SEK I Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

V 30/183-03.01/03,01

Starterschulen:

Adolph-Schönfelder-Primarschule
 Primarschule Altonaer Straße/Ludwigstraße
 Clara-Grunwald-Primarschule
 Primarschule Am Falkenberg/Schnuckendrift
 Primarschule An der Burgweide
 Primarschule Arnkielstraße
 Primarschule Beim Pachthof
 Primarschule Brehmweg/Vizelinstraße
 Primarschule Dempwolfstraße/Weusthoffstraße
 Primarschule Grumbrechtstraße
 Primarschule Hausbruch/Lange Striepen
 Primarschule Iserberg
 Primarschule Kapellenweg
 Primarschule Lämmersieth
 Primarschule Langbargheide
 Primarschule Maretstraße
 Primarschule Ohrsweg
 Primarschule Osterbrook
 Primarschule Quellmoor
 Primarschule Rellinger Straße
 Primarschule Slomanstieg
 Primarschule Stübenhofer Weg
 Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Verhältnis der Noten in der Stadtteilschule	
Fachleistungskurs I, Leistungsgruppe I	Fachleistungskurs II, Leistungsgruppe II
1	1
2	
3	
4	2
5	3
	4
6	5
	6

**Stundentafel für die Primarschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 1	6384	168
2	Festgelegte Mindeststunden		5738	151
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	646	17
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		342	9
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	570	15
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		266	7
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		342	9
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		228	6
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		152	4
10	Religion	§ 14 Absatz 3 Nummer 5	342	9
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
11	Musik		304	8
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		76	2
12	Bildende Kunst		228	6
13	Darstellendes Spiel/Theater		228	6
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahr- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	684	18
15	Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 16 Absätze 2 und 3	304	8
	zweite Fremdsprache ab Jahrgang- stufe 5	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	304	8
16	Offene Eingangs- und Schluss- phase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		152	4

**Stundentafel für die Primarschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 1	4788	126
2	Festgelegte Mindeststunden		4303 ½	113 ¼
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	484 ½	12 ¾
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		256 ½	6 ¾
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	427 ½	11 ¼
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		199 ½	5 ¼
7	Sachunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		256 ½	6 ¾
8	Naturwissenschaften und Technik in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		171	4 ½
9	Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens		114	3
10	Religion	§ 14 Absatz 3 Nummer 5	256 ½	6 ¾
	in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		85 ½	2 ¼
	in den Jahrgangsstufen 4 bis 6		171	4 ½
11	Musik		228	6
	davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils		57	1,5
12	Bildende Kunst		171	4 ½
13	Darstellendes Spiel/Theater		171	4 ½
14	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahr- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	513	13 ½
15	Wahlpflichtbereich in den Jahrgangsstufen 5 und 6	§ 16 Absätze 2 und 3	228	6
	zweite Fremdsprache ab Jahrgangs- stufe 5	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	228	6
16	Offene Eingangs- und Schluss- phase in den Jahrgangsstufen 1 bis 3		114	3

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	4750	125
2	Festgelegte Mindeststunden		3990	105
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	760	20
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		380	10
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik – Gesellschaft – Wirtschaft, Geographie		456	12
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		342	9
9	Arbeit und Beruf		152	4
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jah- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	456	12
	Wahlpflichtfächer			
11	Religion oder Philosophie		152	4
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		304	8
13	Wahlpflichtbereich	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		532	14
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		228	6
	dritte Fremdsprache ab Jahrgang- stufe 9		228	6

**Stundentafel für die Stadtteilschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	3562 ½	93 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		2992 ½	78 ¾
3	Gestaltungsraum	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	570	15
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		285	7 ½
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
7	Naturwissenschaften und Technik Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
8	Gesellschaftswissenschaften Geschichte, Politik – Gesellschaft – Wirtschaft, Geographie		342	9
	davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens		256 ½	6 ¾
9	Arbeit und Beruf		114	3
10	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahr- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	342	9
	Wahlpflichtfächer			
11	Religion oder Philosophie		114	3
12	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		228	6
13	Wahlpflichtbereich	§ 16, § 14 Absatz 3 Nummer 4	399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7		399	10 ½
	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5		171	4 ½
	dritte Fremdsprache ab Jahrgangs- stufe 9		171	4 ½

**Stundentafel für das Gymnasium
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹ einschließlich dritter Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	5206 5320	137 140
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich dritter Fremdsprache einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache einschließlich neu aufgenommener zweiter und dritter Fremdsprache		3838 3952 4142 4256	101 104 109 112
3	Gestaltungsraum einschließlich neu aufgenommener zweiter Fremdsprache	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	1368 1064	36 28
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	494	13
7	Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik		380	10
8	Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik – Gesellschaft – Wirtschaft		456	12
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahr- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	456	12
10	nur in altsprachlichen Gymnasien dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8		494	13
Wahlpflichtfächer				
11	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5 aufgenommen in Jahrgangsstufe 7	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	228 532	6 14
12	Religion oder Philosophie		228	6
13	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		380	10
14	Wahlpflichtbereich nicht in altsprachlichen Gymnasien	§ 16	228	6
	dritte Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	342	9

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Stundentafel für das Gymnasium auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden ¹ einschließlich dritter Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 2	3904 ½ 3990	102 ¾ 105
2	Festgelegte Mindeststunden einschließlich dritter Fremdsprache einschließlich neu aufgenommenener zweiter Fremdsprache einschließlich neu aufgenommenener zweiter und dritter Fremdsprache		2878 ½ 2964 3106 ½ 3192	75 ¾ 78 81 ¾ 84
3	Gestaltungsraum einschließlich neu aufgenommenener zweiter Fremdsprache	§ 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2	1026 798	27 21
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
5	Mathematik	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
6	Englisch	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
7	Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik		285	7 ½
8	Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft		342	9
9	Sport mindestens zweistündig in jeder Jahr- gangsstufe	§ 14 Absatz 3 Nummer 3	342	9
10	nur in altsprachlichen Gymnasien dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 8		370 ½	9 ¾
Wahlpflichtfächer				
11	zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5 aufgenommen in Jahrgangsstufe 7	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	171 399	4 ½ 10 ½
12	Religion oder Philosophie		171	4 ½
13	Künste Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel/Theater		285	7 ½
14	Wahlpflichtbereich nicht in altsprachlichen Gymnasien	§ 16	171	4 ½
	dritte Fremdsprache	§ 14 Absatz 3 Nummer 4	256 ½	6 ¾

¹⁾ Bei der Verteilung der Stunden in der Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Hamburg, den 24. Juni 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

* * *

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 5, § 42 Absatz 6 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), und § 1 Nummern 2, 5, 8, 12 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), geändert am 18. März 2009 (HmbGVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Teil B Abschnitt I folgende Fassung: „Besondere Vorschriften für die Ausbildung in der Oberstufe der Stadtteilschule und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“.
2. In § 2 Satz 3, § 3 Absatz 2 Satz 1 sowie in der Überschrift zu Teil B Abschnitt I, in § 36 Satz 4 und in der Überschrift der Anlagen 2 und 6 werden jeweils die Wörter „integrierten Gesamtschule“ durch das Wort „Stadtteilschule“ ersetzt.
3. In § 1 und in der Überschrift zu Teil B Abschnitt I sowie in der Überschrift zu Anlage 7 wird jeweils das Wort „Gesamtschule“ durch das Wort „Stadtteilschule“ ersetzt.
4. In § 1, § 2 Satz 2, § 3 Absatz 2 Satz 1 und in der Überschrift der Anlage 2 wird die Textstelle „acht- und sechsstufigen“ jeweils gestrichen.
5. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „acht- oder sechsstufigen“ jeweils gestrichen.
6. § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der Stadtteilschule werden auf Antrag vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.“
7. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Studienstufe des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums und der Stadtteilschule (Anlage 2).“
8. In § 20 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 3 und in den Anlagen 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 wird jeweils die Bezeichnung „Darstellendes Spiel“ durch die Bezeichnung „Darstellendes Spiel/Theater“ ersetzt.
9. In § 32 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „die Belegpflichten nach § 7 erfüllt,“ durch die Wörter „am Unterricht in den in § 7 genannten Fächern und“ ersetzt.
10. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Übergang in die Vorstufe

(1) In die Vorstufe der Stadtteilschule und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

 1. aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule oder eines einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden oder
 2. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 2 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Wurde der Schulabschluss aufgrund des § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen erworben, so werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Wurde der Abschluss aufgrund des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl., S. 359), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118, 120), in der jeweils geltenden Fassung erworben, wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe über-

gehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den Realschulabschluss oder des als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.

(4) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums oder der Stadtteilschule können auf Antrag vorzeitig in die Vorstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(5) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre kein Aufbaugymnasium oder keine Stadtteilschule mehr besucht haben.“

11. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Übergang in die Vorstufe des
beruflichen Gymnasiums

(1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die

1. aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder eines einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums versetzt wurden,
2. aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule oder eines einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt wurden,
3. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 haben oder

4. den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Schulabschluss erworben und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen haben.

(2) Die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nummer 3 wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Pflichtfach Sport errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Wurde der Schulabschluss aufgrund des § 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen erworben, so werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt; der Mittelwert steht der Note für ein Fach gleich. Wurde der Abschluss aufgrund des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 erworben, wird der Notendurchschnitt der auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt errechnet:

B 1/B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den Realschulabschluss oder des als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule gemeinsam mit der Abteilungsleitung sowie einer weiteren Lehrkraft, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet.“

12. § 41 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Hauptschule abgeschlossen“ durch die Wörter „einen Hauptschulabschluss“ ersetzt.

12.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „einen Realschulabschluss“ ersetzt.

Hamburg, den 7. Juli 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“

1. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Nach § 21 SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), ist die Freie und Hansestadt Hamburg als Schulträger der staatlichen Schulen verpflichtet, im Benehmen mit den Schülerunfall-Versicherungsträgern Regelungen über eine **wirksame Erste Hilfe** im inneren Schulbereich zu treffen.

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass im Aufsichtsbereich der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Um dies sicherzustellen ist es erforderlich, dass

- a) jede Schule, an der zwei oder mehr Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (nichtbeamtete Personen) beschäftigt sind, über mindestens eine **Ersthelferin/einen Ersthelfer** verfügt¹⁾, die/der eine Grundausbildung absolviert hat und regelmäßig (alle zwei Jahre über vier Doppelstunden) fortgebildet wird,
- b) darüber hinaus
 - Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen,
 - Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Ausflüge, Besichtigungen etc. durchführen,
 - Schulverwaltungskräfte und sonstige an der Schule tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

alle vier Jahre an Lehrgängen „**Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen**“ teilnehmen, die auf die spezifischen Bedingungen an Schulen ausgerichtet sind und drei Doppelstunden umfassen.

2. Umsetzung an den staatlichen Schulen

Die entsprechenden Lehrkräfte und sonstigen an Schulen tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen, sind zur Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen verpflichtet, soweit persönliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Unfallkasse Nord (UK Nord) übernimmt zur Sicherstellung einer **wirksamen Ersten Hilfe** in Schulen die Kosten der Fortbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen (§ 23 Abs. 2 SGB VII). Ein vorheriger Kostenübernahmeantrag ist erforderlich.

Die Schule meldet die Lehrkräfte und die sonstigen an der Schule tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg

stehen, zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Lehrgängen bei den von der UK Nord benannten Hilfsorganisationen an. Um einen gleichbleibenden Anteil von in Erster Hilfe fortgebildeten Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten, sollen jährlich ca. ein Viertel der unter Ziffer 1. b genannten Personen jeder Schule an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“ teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel schulintern – bzw. im Verbund mehrerer benachbarter Schulen – in der unterrichtsfreien Zeit statt. Es gelten die Regelungen der dienstlichen Fortbildung, d. h. Anrechnung im Fortbildungskontingent (30/45 Std.) bei Lehrkräften bzw. Freizeitausgleich bei allen sonstigen an der Schule tätigen Personen.

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die eine Ausbildungsberechtigung für Lehrgänge „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“ haben, können an ihrer Schule Lehrgänge durchführen. Eine Kostenabrechnung mit der UK Nord ist nur möglich, wenn die Schulung durch eine anerkannte Erste-Hilfe-Organisation durchgeführt wurde und durch diese abgerechnet wird.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe ist außerdem erforderlich,

- dass die Schülerinnen und Schüler und die an der Schule tätigen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen, regelmäßig darüber informiert werden, wer bei einem Unfall in der Schule zu benachrichtigen ist (sog. **Rettungskette**), und
- dass die Schule **dokumentiert**, welche Personen an der Schule über eine Erste-Hilfe-Qualifikation verfügen, die auf einer nicht länger als zwei (unter Ziffer 1.a genannte Personen) bzw. vier (unter Ziffer 1.b genannte Personen) Jahre zurückliegenden Lehrgangsteilnahme beruht.

3. Verfahren an Schulen in freier Trägerschaft

Die Schulhoheitsträger der Schulen in freier Trägerschaft sind nach § 21 SGB VII selbst für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsverfahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich und sind verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung dieser Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 10. April 2006 außer Kraft.

¹ Bei mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (nichtbeamteten Personen) sind mindestens 10 % der Anzahl als Ersthelferin/Ersthelfer auszubilden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

Schulordnung für die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg

Vom 29.6.2010

§ 1 Aufgaben

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS), Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM), ist eine Dienststelle der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie fördert das Singen, Musizieren und Tanzen in Schule, Haus, Jugendgemeinschaft und Beruf. Sie ergänzt den Musikunterricht der Schulen, bietet den Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundbildung, dient der Begabtenfindung und Begabtenförderung, bereitet gegebenenfalls auf ein Musikstudium vor und wirkt mit bei der Jugendförderung und Jugendpflege. Die JMS dient gleichermaßen der musikalischen Breitenbildung und der Spitzenförderung.

Grundlagen des Unterrichts sind die Lehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).

Die JMS trägt mit dem Musikunterricht der allgemein bildenden Schulen zusammen die Hauptverantwortung für eine grundlegende, kontinuierliche, ganzheitliche, musischkulturelle Nachwuchsförderung der Stadt Hamburg.

Die JMS ist eine Einrichtung der Bildung und Erziehung für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt. Sie lehrt nicht nur Spiel und Zusammenspiel an allen üblichen Instrumenten, solistisches bzw. chorisches Singen und Tanzen, sie führt zugleich auch in die Musikkultur ein, dient der Entwicklungsförderung und Persönlichkeitsbildung sowie dem sozialen Lernen. Als Musikschule in einer multikulturellen Gesellschaft ist sie offen für die Menschen und die Musik anderer Kulturen. Die JMS wirkt mit bei der Integration benachteiligter oder behinderter Menschen.

Als künstlerische Einrichtung ist die JMS mit bis zu 1000 in- und externen Veranstaltungen jährlich auch ein Musikveranstalter der Stadt. Sie ist eine Einrichtung der kulturellen Grundversorgung für die Bevölkerung. Die musikalischen Aktivitäten der 7 Stadtbereiche sind unverzichtbarer Bestandteil der dezentralen Stadtteilkultur.

Die JMS ist wichtiger Baustein auf dem Weg zu den Senatszielen „Kulturmetropole Hamburg“, „Modellregion für Kinder- und Jugendkultur“ und „Musikstadt Hamburg“.

Die JMS kooperiert mit den allgemeinbildenden Schulen, insbesondere mit den Primar- und Stadtteilschulen und unterstützt diese, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie kooperiert mit Kindertagesstätten, Orchestern, Kirchen, mit der Hamburgischen Staatsoper und anderen Kultureinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Kultureinrichtungen unterstützen dabei den Unterricht der JMS, andererseits wirkt die JMS an den Kinder- und Jugendprojekten der professionellen Musikeinrichtungen mit.

Mit ihren 7 Stadtbereichen unterrichtet die JMS überwiegend stadtteilbezogen. In der Zentrale am Mittelweg finden neben dem Unterricht des Stadtbereichs Mitte die stadtteilübergreifenden Aktivitäten statt. Das sind neben Schulleitung und Verwaltung die zentralen Veranstaltungen, die übergreifenden Ensembles und der Unterricht mit den besonderen Instrumenten- und Geräteausstat-

tungen (z. B. Aufnahmestudio). Die Jugendmusikschule stellt Räume für musikalische Gruppenaktivitäten sowie Überäume entsprechend der jeweils geltenden Nutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Aufbau

Die JMS gibt ihren Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte, aufeinander abgestimmte, kontinuierliche, aufbauende musikalisch-künstlerische Bildung und Ausbildung. Der kontinuierliche Unterricht wird durch Projekte und Workshops ergänzt.

Der Unterricht ist differenziert, fächerübergreifend und gestuft.

Er beginnt mit der musikalischen Frühförderung in den **Eltern-Kind-Kursen**. Diese sind ein Angebot für Kinder bis zum ca. dritten Lebensjahr, die von einem Erwachsenen begleitet werden.

Der **Grundfachunterricht** für Kinder vom ca. 4. bis ca. 6. Lebensjahr (Elementare Musikerziehung, Rhythmik, Tanzklassen, Singklassen, Musik- und Malklassen, Musiktheaterklassen etc.) schließt sich an. Er bereitet den weiterführenden Unterricht vor.

Für herausragend begabte Kinder im Vorschulalter gibt es spezielle Angebote der **musikalischen Frühförderung** (Begabtenklasse, früher Gesangs- und Instrumentalunterricht).

Schülerinnen und Schüler, die sich nach dem Grundfachunterricht noch nicht für einen weiterführenden Unterricht entscheiden können oder auf einen Unterrichtsplatz warten müssen, können die sich anschließenden Orientierungsangebote bzw. **Brückenkurse** besuchen. Dazu gehören verschiedene Formen der Instrumenteninformation, Probeunterricht und Vorbereitungsklassen, außerdem Chor, Tanz, Bewegungsangebote, Entwicklungsförderung durch Musiktherapie und anderes.

Der **weiterführende Unterricht** ist gestuft in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Es gibt Unterricht in den Instrumentalfächern, in Gesang, Chor, Tanz, Kammermusik, Komposition, Musik und Computer, Rhythmik und Musiktheater. Unterrichtet werden traditionelle und aktuelle Musikstile, ergänzend zum Unterricht in klassischer Musik, Neuer Musik und Volksmusik werden insbesondere die Jazz- und Rockklassen ausgebaut.

Unterrichtsformen sind Einzel-, Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht und die Fächerpakete. Zu diesen kommen die Ensemble- und Ergänzungsfächer, die Kurse, Workshops, Projekte, Musikwochenenden und Musikferien.

In den **Ensemblefächern**, d. h. in der Orchesterschule, der Chorschule, in den verschiedenen Instrumentalgruppen, Kammermusikensembles und im Bandunterricht lernen die Schülerinnen und Schüler das gemeinsame Musizieren bzw. das Singen im Chor und Vokalensemble. Vor allem in diesen Ensemblefächern findet das wichtige soziale Lernen statt.

Die **Ergänzungsfächer** (Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Solfège/Solmisation, Rhythmik, Tanz, Singen, Kammermusik, Pöplehrgang, Musik und Computer, Bühnenpräsentation, Herstellung von Bühnenbildern, Requisiten und Kostümen etc.) geben dem Unterricht die notwendigen fachlichen Ergänzungen.

Für die Streicherschüler/innen ist das Ensemblespiel von Anfang an verbindlich, Ausnahmen genehmigt die Stadtbereichsleitung / Schulleitung.

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer können auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die ihren Instrumental- oder Gesangsunterricht nicht an der Jugendmusikschule erhalten. Die JMS **ergänzt und unterstützt den Unterricht der Privatmusikerzieher.**

In der **Förderklasse** (FKL) erhalten musikalisch herausragend Begabte in der Regel vom 14. Lebensjahr an eine Intensivförderung. In der **Studienvorbereitenden Ausbildung** (SVA) und in der „**jungen akademie für Populärmusik, Theaternmusik und Unterhaltungsmusik**“ werden entsprechend begabte und qualifizierte Oberstufenschülerinnen und -schüler auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule vorbereitet. Förderklasse, Studienvorbereitende Ausbildung und „junge akademie“ verlangen eine komplexe Ausbildung und werden deshalb als „Fächerpakete“ (Hauptfach, Nebenfach, Musiktheorie, Gehörbildung, Ensemblespiel) angeboten.

Weitere **Fächerpakete** sind die Jugendopern-Akademie, die Musical Akademie für Teens, die Orchesterschule mit den verschiedenen Leistungsgruppen, die Chorschule (Singklassen, Neuer Knabenchor Hamburg, Mädchenchor Hamburg, Gospelchor) und die Studios für Alte bzw. Aktuelle Musik. Zu den Fächerpaketen gehören Ergänzungsfächer wie Szenische Darstellung, Pantomime, Bildende Kunst, Kulissenmalerei und Kulissenbau, Kostümbildnerie, Songacting, Performance, Aufnahmetechnik etc.

Der **Leistungszweig** beginnt im Vorschulbereich mit einer **Begabtenklasse** und Angeboten der musikalischen Frühförderung. Als weiterführender Unterricht baut eine **Leistungsklasse** für die besonders begabten und engagierten Schülerinnen und Schüler darauf auf. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten vor allem zusätzlichen Gehörbildungs- und Theorieunterricht. Die Aufnahme in die Leistungsklasse erfolgt über einen Aufnahmetest. In jährlichen Prüfungsvorspielen müssen die Schülerinnen und Schüler einen angemessenen Lernfortschritt nachweisen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können anschließend eine Ausbildung für besonders begabte besuchen. Der **Jamliner**, das Musikmobil der JMS, regt Jugendliche in sozialen Brennpunkten zum Musikmachen und Musiklernen an. Es ist ein Kooperationsprojekt der JMS u. a. mit dem MusikSchulVerein e. V. und NestWerk e. V.

Da die Musikalisierung der Kinder nachgewiesenermaßen bereits vor der Geburt beginnt, entwickelt die JMS **Kurse für Eltern**, die ein Kind erwarten. Diese erhalten Anregungen, wie die Musik in den Kinderalltag einbezogen werden kann, lernen bzw. wiederholen Kinderlieder und werden ermutigt, selbst zu singen.

Damit der kostenträchtige Unterricht optimal gelingt, setzt die JMS auf Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Sorgeberechtigten. Die **„Grundlagen für die Zusammenarbeit“** regeln diese Zusammenarbeit. Sie gelten von der ersten Unterrichtsstunde an.

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen JMS und Sorgeberechtigten findet einmal im Jahr eine **Elternsprechwoche** statt.

§ 3 Obliegenheiten der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler beteiligt sich mindestens zweimal pro Jahr an einem **Vorspiel** (Klassenvorspiel, Stadtbereichs- und Fachbereichsvorspiel, Schülerkonzert, verschiedene öffentliche Veranstaltungen etc.). Diese Vorspiele sind einerseits motivierende Ziele für den Unterricht. Sie sind außerdem für die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung bedeutsam, denn gleichzeitig üben sich die Schülerinnen und Schüler darin, einen Vortrag angemessen vorzubereiten und ihn mit der geforderten Sicherheit und Konzentration vor anderen auszuführen. Die Auftritte bei offiziellen Veranstaltungen fördern die Identifikation mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Alle Schülerinnen und Schüler führen das **Schülerheft**. In ihm dokumentieren die Lehrerinnen und Lehrer halbjährlich den Lernfortschritt und das Arbeitsverhalten, außerdem die Mitwirkungen in Ensembles, Ergänzungsfächern, Kursen, Workshops, Freizeiten, Musikferien und bei den verschiedenen Projekten.

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die Einzelunterricht mit 45 Minuten, 60 Minuten und länger erhalten, werden in Vorspielen überprüft. Die Förderung der begabten und engagierten Schülerinnen und Schüler wird mit zusätzlichen Kursangeboten unterstützt.

§ 4 Unterrichtsjahr, Ferien, Unterrichtstag, Unterrichtszeit und -ort

Das Schuljahr der Staatlichen Jugendmusikschule beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen. An den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Tag, Zeit und Ort des Unterrichts werden von der Jugendmusikschule bestimmt. Die Wünsche der Nutzer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Unterricht wird in der Regel nachmittags außerhalb des Unterrichts der allgemeinbildenden Schulen erteilt. In besonderen Fällen und bei Kooperationsunterricht mit Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten finden die Unterrichtsstunden auch vormittags statt. Unterrichtsorte sind neben den staatlichen Schulen und der Zentrale der JMS am Mittelweg auch einige private Räumlichkeiten.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss und Zertifizierung

(1) Anmeldung

Aufnahmen in den Unterricht sind jederzeit möglich, wenn Unterrichtsplätze frei sind. Die Entscheidung liegt bei der JMS und erfolgt durch formlose Mitteilung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Unterrichtsanmeldungen sind schriftlich über die Lehrkraft und die Stadtbereichsleitung an die Geschäftsstelle der JMS zu richten. Dem im Fall der Aufnahme an die JMS zu erlassenden Gebührenbescheid soll ein Exemplar dieser Schulordnung beigelegt werden.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Anmeldung vom Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

In den Unterricht aufgenommen werden Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Dazu kommen die Sorgeberechtigten in den Eltern-Kind-Kursen und in den generationsübergreifenden Projekten (z. B. brasilianisches Folkloreprojekt Maracatu).

Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft.

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen und Wünschen der Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigten und den Möglichkeiten der JMS als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Über die endgültige Einteilung sowie eine erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die jeweilige Lehrkraft im Einvernehmen mit der Stadtbereichsleitung bzw. der Schulleitung.

Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann nur erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Besitz des entsprechenden Instrumentes ist. Soweit verfügbar, können Instrumente durch die JMS zu den geltenden Bedingungen befristet zur Verfügung gestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden und der weiteren unterrichtlichen Veranstaltungen nach Aufforderung durch die Lehrkräfte wie Vorspiele und Ensemble- und Ergänzungsfächer verpflichtet.

In Anwesenheitslisten wird die Unterrichtsteilnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt.

Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers bzw. der Schülerin wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg.

Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin zweimal hintereinander unentschuldig, sucht die Lehrkraft den Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Nach viermaligem unentschuldigtem Fehlen wird die Stadtbereichsleitung eingeschaltet.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus Gründen, die nicht von der JMS zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts.

Hauptfachunterricht: Die schriftliche Anmeldung zum Unterricht gilt für unbestimmte Zeit bis zur Abmeldung.

Einjähriger Grundfach- und Klassenunterricht: Die Anmeldung gilt bis zum Schuljahresende.

Zweijähriger Grundfach- und Klassenunterricht sowie „junge akademie“: Der Unterricht dauert in der Regel zwei Schuljahre.

(2) Abmeldung/Ausschluss

Eine Schülerin oder ein Schüler kann bei **Gruppenunterricht** oder bei den Eltern-Kind-Kursen 2 Monate zum Schuljahresende oder Schulhalbjahresende (31.1., 31.7.), bei **Einzelunterricht** 2 Monate zum Schulquartalsende (31.10., 31.1., 30.4., 31.7.), bei **Klassenunterricht** 2 Monate zum Schuljahresende (31.7.) abgemeldet werden. Dies muss durch eine **schriftliche** Mitteilung an die Geschäftsstelle der JMS bis spätestens zwei Monate vor den genannten Terminen erfolgen. Ist das Schulverhältnis nicht schriftlich beendet, wird es durch Zahlung der Gebühr für ein weiteres Jahr fortgesetzt.

Das Schulverhältnis kann durch die JMS innerhalb eines laufenden Schuljahres beendet werden, wenn

- a) der Zahlungspflichtige trotz Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde, mit der fälligen Gebühr in Zahlungsverzug ist;
- b) der Schüler / die Schülerin mehr als drei Mal den mitgeteilten Unterrichtsterminen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist;
- c) der Schüler / die Schülerin den Unterrichtsbetrieb erheblich gestört hat;
- d) der Schüler / die Schülerin gegen die mit der Anmeldung ausgehändigten sonstigen Grundlagen der Zusammenarbeit verstößt.

Der Unterricht endet am Ende eines Halbjahres, in schwerwiegenden Fällen sofort. Die Sorgeberechtigten werden vorher über den beabsichtigten Ausschluss verständigt.

Einzelheiten legt die **Verfahrensregelung** fest in der jeweils geltenden Fassung.

Hat der oder die volljährige Schüler/in bzw. der Sorgeberechtigte oder der Zahlungspflichtige gegen den Gebührenbescheid Widerspruch eingelegt, kann das Schulverhältnis nach Buchstabe a) erst nach Bestandskraft des Gebührenbescheides beendet werden. Im Falle einer Abmeldung aus wichtigem Grund besteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für das laufende Schuljahr fort.

Die JMS kann das Schulverhältnis auch beenden, wenn ihr die Erbringung der Leistung unmöglich geworden ist, insbesondere wenn eine Lehrkraft ausgefallen ist und nicht kurzfristig nachbesetzt werden kann. In diesem Fall wird die überzahlte Gebühr erstattet.

(3) Zertifizierung

Verlassen Schüler bzw. Schülerinnen die JMS, erhalten sie in der Regel von der Verwaltung ein **Abschlusszertifikat**, mit dem ihnen bescheinigt wird, welchen Unterricht sie erhalten haben und wie lange, bei welchen Lehrkräften und an welchen Ensembles und Projekten sie beteiligt waren.

Bei nachgewiesener besonderer Leistung wird das Zertifikat „Kompetenznachweis Musik“ ausgestellt.

§ 6 Ummeldung, Wohnungswechsel

Wohnungswechsel innerhalb Hamburgs teilen die Sorgeberechtigten der Geschäftsstelle der JMS rechtzeitig mit, so dass der Schüler oder die Schülerin durch Zuteilung zu einer JMS-Lehrkraft im neuen Wohnbereich den Unterricht ohne Unterbrechung fortsetzen kann. Ist eine solche Zuteilung nicht möglich oder befindet sich der neue Wohnsitz außerhalb Hamburgs, endet das Schulverhältnis. Zu viel gezahlte Unterrichtsgebühren werden erstattet.

§ 7 Unterrichtsgebühren

Für den Unterricht der JMS sind Gebühren zu zahlen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung** in der jeweils geltenden Fassung.

Fällt aus Gründen, **die von der Jugendmusikschule zu vertreten sind**, der Unterricht im Laufe des Schuljahres mindestens dreimal aus, werden die entrichteten Gebühren von der dritten Unterrichtseinheit an anteilig erstattet, jedoch **erst nach Ablauf des Schuljahres**.

In der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und in der Förderklasse (FKL) findet eine Erstattung von Gebühren für den Unterrichtsausfall, der von der JMS zu vertreten ist, nicht statt, sofern die Schülerin oder der Schüler insgesamt Unterricht im Umfang von mindestens einer Wochenstunde erhalten hat. Für die Unterrichtsangebote junge akademie, Musical Akademie für Teens (MAT) und andere Fächerpakete findet eine Erstattung nicht statt, sofern die Schülerin oder der Schüler insgesamt Unterricht im Umfang einer Wochenstunde erhalten hat. Wurde wöchentlich weniger als 60 Minuten Unterricht erteilt, ist bei der Errechnung des Erstattungsbetrages der auf den erteilten Unterricht entfallende Anteil abzusetzen.

§ 8 Haftung

Eine Haftung der Stadt Hamburg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der JMS eintreten, ist gesetzlich geregelt.

Die Sorgeberechtigten haften für Beschädigung und Entwendung von Schuleigentum durch den oder die Schü-

ler/in nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich, das zur Benutzung überlassen wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet für eigene Gegenstände der Schülerinnen und Schüler nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre Haftung erstreckt sich nicht auf:

- Gegenstände, die in der Schule nicht gebraucht werden,
- Geld, Kleidung, elektronische Geräte wie Handys, mp3-Player und andere Wertgegenstände,
- Fahrräder, Roller, Mopeds, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör,
- auf dem Schulhof und in den Fluren liegengelassene Gegenstände.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wird am 1.8.2010 wirksam. Von diesem Tage an ist die Schulordnung in der Fassung vom 9. Oktober 1969 nicht mehr anzuwenden.

20.07.2010
MBISchul 2010 Seite 57

B 1/SO 2

* * *

Öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder Teilen eines Werks für Unterricht und Forschung

§ 52 a Urheberrechtsgesetz ermöglicht es den Schulen, gegen angemessene Vergütung durch das Urheberrechtsgesetz geschützte Werke bzw. Teile von Werken einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis öffentlich zugänglich zu machen. Die Länder haben am 14. Juli 2010 mit den Verwertungsgesellschaften den folgenden Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz geschlossen. Neben der Regelung der Vergütungsansprüche enthält der Gesamtvertrag Definitionen und Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung und erleichtert damit die Handhabbarkeit der genannten Vorschrift. Es wird um Beachtung gebeten.

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),
VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m. b. H.),
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m. b. H.),
GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m. b. H)

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Hans-Peter Bleuel (VG WORT)

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

Gesamtvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

(2) Schulen i. S. von Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

Begriffsbestimmungen / Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem Zweck des Absatzes 2 geboten sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

§ 3

Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4

Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten Verwertungsgesellschaften für die Zeit vom

1. August 2009 bis 31. Juli 2013 einen pauschalen Betrag von

€ 1.760.000,--

(i. W. Eine Million Siebenhundertsechzigtausend Euro).

Auf die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 (Schuljahre 2009/10 bis 2012/13) entfällt jährlich ein Betrag von je € 440.000,--. Die Jahresbeträge werden jeweils am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Es erfolgt keine Rechnungsstellung durch die VG WORT. Im Jahresbetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Wird die Geltungsdauer des § 52 a UrhG nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert, ermäßigt sich der Jahresbetrag für das Haushaltsjahr 2013 auf € 220.000,--.

(3) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auskunftsanspruch

(1) Der Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gilt durch die im Schuljahr 2007/08 durchgeführte repräsentative Erhebung der Schulverwaltungen der Länder als erfüllt.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine neue repräsentative Erhebung – entsprechend der im Jahre 2005 und 2007/08 durchgeführten Erhebung – für das Schuljahr 2010/11, die bis spätestens 1. März 2011 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.

(3) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2010/11 und im Schuljahr 2012/13 pro Land an 5 v. H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt. Dabei sollen während des gesamten Schuljahres Angaben über die eingestellten Inhalte erhoben werden; die genauen Modalitäten

werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an den Schulen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte einstellen, in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Verwertungsgesellschaften frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag beginnt am 1. August 2009 und endet am 31. Juli 2013. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vorher gekündigt hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 a UrhG außer Kraft tritt.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Juli 2011; die Kündigung muss bis zum 31. Mai 2011 schriftlich erklärt werden. Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit des vereinbarten Tarifs aufnehmen und diesen bei Bedarf anpassen.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

München, den 14. Juli 2010

Für die Länder:

gez. Josef Erhard, Ministerialdirektor

Für die Verwertungsgesellschaften:

gez. Dr. Robert Staats

gez. Hans-Peter Bleuel

05.08.2010

MBISchul 2010 Seite 61

V 3/186-04.01/27

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Genehmigungen für die Moderne Schule Hamburg – Primarschule und Gymnasium

Der Moderne Schule Hamburg gGmbH sind auf die Anträge vom 10. Oktober 2007 hin auf der Grundlage der bis zum 15. Juli 2010 eingereichten Unterlagen gemäß § 6 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342) die staatlichen Genehmigungen zur Errichtung zweier Ersatzschulen mit dem Namen „Moderne Schule Hamburg Primarschule“ und „Moderne Schule Hamburg Gymnasium“ mit Wirkung zum 15. Juli 2010 erteilt worden.

15.07.2010

MBISchul 2010 Seite 62

V 32/180-10.12/208,15 u.16

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-2 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)